



Gesuch um Erteilung eines/einer  Belegungsgesuch

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung /  Freinachtbewilligung

Gesuchsteller/Verein:

Verantwortliche Person:

Name

Adresse

Telefon

Natel

Mail

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter:

Anzahl Sitzplätze / Personenzahl

Belegung folgender Räume

- Turnhalle  Foyer  Küche  Bühne  
 Keller/Bar  Garderobe/Dusche  
 Sportplatz Gemeindehaus (Parkplatz)

Beschallungsanlage inkl. Mikrofone (spezielle Benutzungsbedingungen siehe Auflagen)  Ja  Nein

Datum/Zeit der Durchführung

Datum

von

bis

Datum

von

bis

Datum

von

bis

*(Tombola- und Lotteriegesuche sind weiterhin an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal, zu richten)*

Ort/Datum:

Unterschrift der GesuchstellerIn:

**Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen:**

Bewilligung zum  Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum  Überwintern  Belegung

Diese Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

**Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen den Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.**

**Auflagen zu Ruhe und Ordnung:** Der/Die BewilligungsinhaberIn ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

**Auflage zum Schutz vor Passivrauchen:** Für öffentlich zugängliche Gastwirtschaftsbetriebe inkl. Gelegenheitswirtschaften gilt ab 1.5.2010 ein generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung.

**Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:** Der Veranstalter ist für die Sicherheit und Einhaltung der Parkplatzordnung, sowie die Regelung des Parkdienstes verantwortlich. Entlang der Wiese zwischen Mehrzweckanlage und Friedhof darf nicht parkiert werden. (Absperrmaterial ist bei der Gemeinde erhältlich). Einseitiges parkieren entlang des Steinenwegs (oberhalb MZH) ist erlaubt. Weitere Parkplätze beim Gemeindehaus. Für grössere Anlässe kann der Sportplatz hinter dem Gemeindehaus als Parkplatz reserviert werden.

**Auflagen zur Abfallentsorgung:** Für Anlässe mit Konsumation wird eine Abfallgebühr in Rechnung gestellt. Abstufung: 1-60 Personen = Fr. 5.00 / 61-120 P = Fr. 10.00 / 121-180 P = Fr. 20.00 / ab 181 P = Fr. 40.00 Die Vereine entsorgen den Abfall in den dafür vorgesehenen Abfallcontainer. Altglas, PET-Flaschen etc. sind durch die Vereine beim Werkhof an der Wildensteinerstrasse zu entsorgen.

**Auflagen Beschallungsanlage:** Die Bedienung der Beschallungsanlage obliegt ausschliesslich dem Bühnenverantwortlichen der Gemeinde. Die Kosten belaufen sich auf CHF 50.00/Anlass. Diese Gebühr muss durch den Veranstalter direkt an den Bühnenverantwortlichen entrichtet werden. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Veranstalter die Kontaktdaten mit.

Kontakt Bühnenverantwortlicher: .....

Freinacht bis:  01.00 Uhr  02.00 Uhr  03.00 Uhr  04.00 Uhr  05.00 Uhr

Spezielle Auflagen: .....

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: CHF .....

Bewilligungsgebühr Freinachtbewilligung: CHF .....

Benutzungsgebühr Räumlichkeiten CHF .....

Turnhalle  Foyer  Küche  Bühne  Keller

Garderobe/Dusche  Sportplatz/Parkplatz

Abfallgebühr: CHF .....

**Total Gebühren** CHF .....

**Gemeinde Lampenberg; Datum:** .....

Der Präsident:

Die Schreiberin:

.....

.....

---

#### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Gemeindekanzlei Christine Wagner: jeweils Donnerstag 17.30 - 20.00 Uhr  
Gemeindekasse Dorli Schweizer: jeweils Donnerstag 17.30 - 20.00 Uhr

Gebühren für Anlässe:

### Gelegenheitswirtschaftsbewilligung

Verpflegungsplätze

|                   |                  |
|-------------------|------------------|
| Bis 100 Personen  | CHF 50.00 / Tag  |
| Bis 200 Personen  | CHF 80.00 / Tag  |
| Bis 300 Personen  | CHF 120.00 / Tag |
| Bis 500 Personen  | CHF 200.00 / Tag |
| Über 500 Personen | CHF 300.00 / Tag |

- Für alkoholfreie Betriebe werden die Gebühren um 50% reduziert
- Ortsansässige Vereine erhalten eine Ermässigung von 50%
- Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden

### Freinachtbewilligung (gem. Verordnung zum Gastgewerbegesetz):

|           |               |                        |
|-----------|---------------|------------------------|
| Freinacht | bis 01.00 Uhr | CHF 30.- pro Freinacht |
|           | bis 02.00 Uhr | CHF 30.- pro Freinacht |
|           | bis 03.00 Uhr | CHF 40.- pro Freinacht |
|           | bis 04.00 Uhr | CHF 45.- pro Freinacht |
|           | bis 05.00 Uhr | CHF 50.- pro Freinacht |

### Benützungsgebühr MZH

|  | Halle  | Foyer  | Küche  | Bühne  | Keller | Garderobe<br>Duschen | Total  |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|----------------------|--------|
| <b>Dorfanlässe</b><br>(z.B. Theater mit/ohne Konsumation Musikverein, Gem. Chor, Schützen, Turnvereine, Turngruppen, Musikschule beider Frenkentaler etc.) | gratis | gratis | gratis | gratis | gratis | gratis               | ---    |
| <b>Kleine Anlässe</b><br>im Foyer, ohne Benützung Küche und Mehrzweckhalle (Turnhalle)   | gratis | gratis | gratis | gratis | gratis | gratis               | ---    |
| <b>Gemeinnützige Institutionen</b><br>(Frauenverein, Kirche, Seniorenverein etc.)  | gratis | gratis | gratis | gratis | gratis | gratis               | ---    |
| Jahresversammlungen der Dorf-Vereine   | gratis | gratis | gratis | gratis | gratis | gratis               | ---    |
| Delegiertenversammlungen und diverse Anlässe (welche nicht bereits oben genannt)   | 300.-- | 100.-- | 50.--  | 50.--  | ---    | ---                  | 500.-- |

Die Bestuhlung der Räumlichkeiten muss vom Verein, Institution selber vorgenommen werden, ansonsten wird ein Betrag von CHF 100.-- in Rechnung gestellt. Die Räumlichkeiten sind anschliessend besenrein zu hinterlassen. Küche und Geschirr muss in sauberem Zustand hinterlassen werden, ansonsten werden die Aufwendungen des Gemeindeangestellte/n in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat kann im Einzelfall zum Reglement abweichende Vereinbarungen treffen.

### Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes gesamtschweizerisch einheitliche Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits keine alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits müssen am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "Jugendschutzbestimmungen" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses weitere selbsterstellte Kopien, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir

---

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

|                 |                   |                                      |
|-----------------|-------------------|--------------------------------------|
| Gemeindekanzlei | Christine Wagner: | jeweils Donnerstag 17.30 - 20.00 Uhr |
| Gemeindekasse   | Dorli Schweizer:  | jeweils Donnerstag 17.30 - 20.00 Uhr |

Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

---

**Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

|                 |                   |                                      |
|-----------------|-------------------|--------------------------------------|
| Gemeindekanzlei | Christine Wagner: | jeweils Donnerstag 17.30 - 20.00 Uhr |
| Gemeindekasse   | Dorli Schweizer:  | jeweils Donnerstag 17.30 - 20.00 Uhr |

061 951 25 00 / 079 361 50 72 (Christine Wagner) [gemeinde@lampenberg.ch](mailto:gemeinde@lampenberg.ch) / [www.lampenberg.ch](http://www.lampenberg.ch)